## Schulinterne Regelungen für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, sofern es sich um die Beurlaubung für einen oder zwei Schultage handelt. Wird eine Beurlaubung für mehr als zwei Tage oder in Verbindung mit den Ferien gewünscht, ist bis spätestens vier Wochen vorher ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung zu stellen. Eine Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen oder in Verbindung mit den Ferien ist nur einmal während der Grundschulzeit zulässig.

(Beschluss der Schulkonferenz vom 27.06.2022)